

Das Pflegekarenzgeld



Allgemeines

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf haben pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz, Familienhospizkarenz sowie bei der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Pflegekarenz / Pflegezeit

Voraussetzungen

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit 3 Monaten
- Schriftliche **Vereinbarung** mit dem:der Arbeitgeber:in
- Arbeitnehmer:innen in Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeiter:innen haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/-zeit
- Arbeitslose können sich zur Pflegekarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden
- Pflegegeldbezug der nahen Angehörigen ab Stufe 3 (Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen)
- Wenn der Pflegebedarf noch nicht festgestellt wurde, gibt es bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/-zeit ein beschleunigtes Pflegegeld-Verfahren (2 Wochen)

Dauer

- Min. 1 Monat bis max. 3 Monate bei Vereinbarung
- Bis zu maximal 4 Wochen bei Rechtsanspruch; die so konsumierten Zeiten sind auf die

gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/-teilzeit anzurechnen.

- Reduktion der Arbeitszeit bei einer Pflegeteilzeit nicht unter 10 Stunden/Woche möglich
- Pflegekarenz/-teilzeit ist in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) nicht zulässig
- Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmal eine neue Vereinbarung der Pflegekarenz/-teilzeit für dieselbe Angehörige bzw. denselben Angehörigen möglich

Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit

Voraussetzungen

- Familienhospizkarenz/-teilzeit kann zur **Sterbebegleitung** von nahen Angehörigen **oder** zur **Begleitung schwersterkrankter**, im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder in Anspruch genommen werden
- Familienhospizkarenz/-teilzeit hat nicht primär die Pflege und Betreuung, sondern die Begleitung der nahen Angehörigen zum Ziel
- Arbeitnehmer:innen müssen die Familienhospizkarenz schriftlich bekannt geben
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Arbeitslose können sich zur Familienhospizkarenz beim AMS vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abmelden

Dauer

- Sterbebegleitung naher Angehöriger:
max. 6 Monate (3 + 3 Monate Verlängerung)
- Begleitung schwersterkrankter Kinder:
max. 9 Monate (5 + 4 Monate Verlängerung)

Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt (ab 1.Nov.2023)

- Zur Begleitung von Kindern unter 14 Jahren bei stationären Rehabilitationsaufenthalt
- Bewilligung zur Begleitung durch die Sozialversicherung
- Es besteht ein Rechtsanspruch
- Dauer max. 4 Wochen pro Kalenderjahr

Nahe Angehörige

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehegattinnen bzw. Ehegatten und deren Kinder
- Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel-, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder
- Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten und deren Kinder
- eingetragene Partner:innen und deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Das Pflegekarenzgeld

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben Personen während

- einer Pflegekarenz/-teilzeit (Beschäftigung darf nicht geringfügig sein)
- einer Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt, sowie
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz oder zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- Grundsätzlich **Höhe des Arbeitslosengeldes** (mindestens Geringfügigkeitsgrenze)
- **Aliquot** bei Pflege- oder Familienhospiz**teilzeit**
- **Kinderzuschläge** für unterhaltsberechtigter Kinder

Dauer Pflegekarenzgeldbezug

- Bei Familienhospizkarenz/-teilzeit gebührt Pflegekarenzgeld für die gesamte Dauer
- Bei Pflegekarenz/-teilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld max. 12 Monate pro zu betreuender Person (durch zumindest 2 nahe Angehörige und nach neuer Vereinbarung aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldstufe)
- Bei Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt max. 4 Wochen pro Kalenderjahr

Kostenlose Kranken- und Pensionsversicherung während

- Pflegekarenz/-teilzeit
- Familienhospizkarenz/-teilzeit
- Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Personen in Familienhospizkarenz gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4).

Antragstellung

Pflegekarenzgeld ist **innerhalb von 2 Monaten** ab Beginn der Maßnahme **beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark**, zu beantragen. Danach gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab Antragstellung. Verspätete Ansuchen werden zurück gewiesen.

Erfolgt eine Pflegekarenz/-teilzeit aufgrund eines Rechtsanspruchs und kommt es zu keiner weiteren Vereinbarung, so gilt die Beantragung des Pflegekarenzgeldes längstens bis 2 Monate nach Beginn der Maßnahme als fristgerecht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

Sozialministeriumservice

www.sozialministeriumservice.at

bsbstm.pflegekarenz@sozialministeriumservice.at

Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums

Tel.: 0800 201 611

buergerservice@sozialministerium.at

Infoplattform für Pflege und Betreuung

www.pflege.gv.at

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

www.ig-pflege.at

Hospiz Österreich

www.hospiz.at

Eine umfassende Broschüre und eine
Leichter-Lesen-Version zum Thema sind unter
broschuerenservice.sozialministerium.at erhältlich.



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Fotonachweis: © L.Klauser/Fotolia

Layout & Druck: BMSGPK

Stand: August 2023

sozialministerium.at